

vom 22. März 1999 errichtete „Erwin Ney-Stiftung“ mit Sitz in Lohra mit Stiftungsurkunde vom 19. April 1999 genehmigt.

Gießen, 19. April 1999

Regierungspräsidium Gießen

II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 43

StAnz. 19/1999 S. 1507

479

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen, Niedenstein und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 20. April 1999

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Städte Felsberg, Melsungen, Niedenstein und Spangenberg sowie die Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung und auf die sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs und der Überwachung des Transports gefährlicher Güter beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 21. November 1997 (StAnz. S. 3857) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. April 1999

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident

StAnz. 19/1999 S. 1508

480

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bilstein bei Bad Wildungen“ vom 13. April 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die sich nördlich von Reitzenhagen um den Bilstein erstreckenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bilstein bei Bad Wildungen“ liegt in den Gemarkungen Altwildungen und Reitzenhagen der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 63 ha und ist in die Schutzzonen I und II gegliedert. Die Schutzzone I hat eine Größe von 45,5 ha. Die Schutzzone II hat eine Größe von 17,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Zone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Wälder und die Fels-Reliktstandorte mit vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln, insbesondere:

1. die Eigendynamik der naturnahen Waldmeisterbuchenwälder und Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwälder zu schützen oder mit Pflegeeingriffen und naturschutzorientierten forstlichen Nutzungen zu optimieren;
2. die artenreichen Eichen-Trockenwälder und edellaubholzhaltigen Blockschuttwälder mit offenen Felsstandorten mit dem langfristigen Ziel des Prozessschutzes durch die schonende Entnahme von Nadelhölzern zu fördern;
3. die Nadelholzbestände in der Schutzzone II im Rahmen der Nutzung und durch geeignete Pflegemaßnahmen langfristig in standortgerechte Laubwaldgesellschaften mit offenen Teilflächen umzuwandeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Artikel 17 des Zweiten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu klettern;
9. außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

- 14. Höhlen- oder Horstbäume zu fällen oder liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen;
- 15. Kirsungen anzulegen;
- 16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. Folgende Maßnahmen im Wald unter der Maßgabe, standortgerechte und vielfältig strukturierte Laubwälder und Laubmischwälder aus heimischen Baumarten zu erhalten und aufzubauen:
 - a) Die forstliche Nutzung der Waldbestände unter Ausschluß der Kahlschlagswirtschaft in der Schutzzone 2 mit dem Ziel, diese in Laubholzbestände und Mischbestände mit überwiegendem Laubwaldanteil standortheimischer Arten umzuwandeln;
 - b) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege standortgerechter stufiger Waldränder und bachbegleitender Gehölzsäume;
 - c) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen.
- 2. Die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd.

- 3. Der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsgemäßer Form aus Holz außerhalb der Felsbereiche sowie die Unterhaltung bestehender Hochsitze.
- 4. Die Ausübung der Angelfischerei an der Wilde.
- 5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material.
- 6. Folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:

- a) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
- b) die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. April 1999

Regierungspräsidium Kassel

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. Hilgen

Regierungspräsident

St.Anz. 19/1999 S. 1508



